

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Erscheint
wöchentlich drei Mal und
zwar Dienstag, Donnerstags
und Sonnabend. In-
sertionspreis: die Kleinsp.
Zeile 10 Pf.

Abonnement
viertelj. 1 M. 20 Pf. (incl.
2 illust. Beilagen) in der
Expedition, bei unseren Pos-
ten, sowie bei allen Reichs-
Postanstalten.

Verantwortlicher Redakteur, Drucker und Verleger: E. Dannebohn in Eibenstock.

N^o 82.

42. Jahrgang.

Sonnabend, den 13. Juli

1895.

Amtstag

Mittwoch, den 17. Juli 1895,

von Vormittags 11 Uhr an

im Amtsgerichtsgebäude zu Eibenstock.

Schwarzenberg, am 11. Juli 1895.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Fehr. v. Wirking.

Anmeldung

zum Anschluß an die Stadt-Fernsprecheinrichtung.

Neue Anschlüsse an die Stadt-Fernsprecheinrichtung in Eibenstock sind, wenn die Ausführung in dem im Monat August beginnenden zweiten Bauabschnitt des Rechnungsjahres 1895/96 gewünscht wird, **spätestens** bis zum 1. August bei dem Kaiserlichen Postamt in Eibenstock anzumelden.

Später eingehende Anmeldungen können nicht vor dem nächstjährigen ersten Bauabschnitt, der am 1. April 1896 beginnt, berücksichtigt werden.

Einer Erneuerung der bereits vorgemerkten Anmeldungen bedarf es nicht.

Leipzig, 8. Juli 1895.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Geheimer Ober-Postrath: Walter.

Konkursverfahren.

Zu dem Nachlasse des Lohgerbermeisters **Julius Alban Schmidt** in Eibenstock wird heute am 21. Juni 1895, Nachmittags 4 Uhr das Konkursverfahren eröffnet.

Der Rechtsanwalt Justizrath Landrock in Eibenstock wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum **25. Juli 1895** bei dem Gerichte anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falles über die in § 120 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf

den **18. Juli 1895, Vormittag 10 Uhr**

und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf

den **5. September 1895, Vormittag 10 Uhr**

vor dem unterzeichneten Gerichte Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Nachlass des Gemeinschuldners zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 20. Juli 1895 Anzeige zu machen.

Königliches Amtsgericht zu Eibenstock.

Chrig.

Bekannt gemacht durch: **Alt. Friedrich, S. S.**

Sollen weibliche Personen, welche eine Ehe eingehen, den Anspruch auf Erstattung der Hälfte der für sie geleisteten Beiträge geltend machen oder nicht?

Da demnach seit dem Inkrafttreten des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes vom 22. Juni 1889 fünf Beitragsjahre, das heißt $5 \times 47 = 235$ Beitragswochen für diejenigen Personen, welche ununterbrochen der Versicherungsspflicht unterliegen haben, verfließen sein werden, so ist damit für dieselben diejenige Voraussetzung erfüllt, welche in § 30 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes für weibliche Personen, die bei Eingehung einer Ehe den Anspruch auf Erstattung der Hälfte der für sie geleisteten Beiträge geltend machen wollen, vorgelesen ist. Es werden somit schon in nächster Zeit mehrfach Personen vor die Frage gestellt werden, ob sie den Anspruch auf Erstattung stellen sollen oder nicht. Es dürfte sich daher im Interesse dieser Personen empfehlen, auf die damit verknüpften Vortheile und Nachteile etwas näher einzugehen.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, daß mit der Erstattung die durch das frühere Versicherungsverhältnis begründete Anwartschaft erlischt. Als solche kommt vor Allem diejenige auf Invaliden- und Altersrente in Frage. Während also auf der einen Seite die Auszahlung eines Geldbetrages erfolgt, geht auf der andern ein eventuell wirksam werdender Anspruch auf eine jährliche Rente, also auf bestimmte in Zwischenräumen immer wieder auszuhaltende Geldbeträge verloren. Die Geldsumme, deren Erstattung für den Fall des Eingehens einer Ehe verlangt werden kann, beträgt bei regelmäßiger erfolgter Beitragszahlung nach Lohnklasse II 235×10 Pfennige = M. 23,50 und erhöht sich für jede weitere Woche um je weitere 10 Pfennige. Die Invalidenrente aber, welche nach Beibringung von 235 Beitragswochen der Lohnklasse II zu leisten ist, beträgt jährlich M. 125,00 und erhöht bei weiterer Markenbeibringung eine Erhöhung um je 6 Pfennige.

Beide Geldbeträge stehen in keinem gleichen Verhältnis zu einander. Indem man den geringen Betrag von M. 23,50 in Anspruch nimmt, giebt man unter Umständen einen Betrag von jährlich M. 125,00 auf, welcher bis ans Lebensende fortzugewähren wäre. Zwar ist es ungewiß, ob der Anspruch auf diese Rente überhaupt zur Entfaltung gelangt; denn die Voraussetzung der letzteren ist der Eintritt von Invalidität im Sinne des Gesetzes. Unter Umständen kommt ja allerdings überhaupt kein Anspruch zur Entfaltung. Hierin liegt eben das Risiko, welches bei jeder Versicherung einzufließen ist. Insofern dürfte schon die Verzichtung, welche in der Gewißheit liegt, daß im Falle eines Unglücks, welches die Erwerbsfähigkeit der Ehefrau herbeiführen sollte, ein Anspruch auf eine jährliche Rente von mehr als 100 M. geltend gemacht werden kann, den einmaligen Betrag von etwa über 20 M. aufwiegen. Es ist daher sorgfältig zu überlegen, ob es nicht vorzuziehen sei, auf Erstattung des verhältnismäßig geringen Betrags zu verzichten, um sich dadurch die Anwartschaft, welche aus der bisherigen Beitragszahlung erwachsen ist, zu erhalten.

Zur Erhaltung dieser Anwartschaft genügt nun aber nicht allein der Verzicht auf Erstattung der Hälfte der Beiträge, sondern es ist auch noch eine gewisse Fortsetzung des

versicherungsverhältnisses erforderlich. Denn § 32 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes vom 22. Juni 1889 setzt fest, daß die aus einem Versicherungsverhältnis sich ergebende Anwartschaft dann erlischt, wenn während der aufeinander folgenden Kalenderjahre für weniger als insgesamt 47 Beitragswochen Beiträge auf Grund des Versicherungsverhältnisses oder freiwillig (§ 117) entrichtet worden sind. Eine erloschene Anwartschaft lebt erst dann wieder auf, wenn durch Wiedereintreten in eine das Versicherungsverhältnis begründende Beschäftigung oder durch freiwillige Beitragsleistung das Versicherungsverhältnis erneuert und danach eine Wartezeit von 5 Beitragsjahren zurückgelegt ist.

Für diejenigen weiblichen Personen, welche nach Eingehung der Ehe weiterhin in einem versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis verbleiben, erfolgt die zur Erhaltung der Anwartschaft erforderliche Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses kraft Gesetzes. Denn es müssen für diese Personen die vorgeschriebenen Pflichtmarken weiterhin beigebracht werden. Für sie bedarf es also zur Erhaltung der Anwartschaft für die Zukunft gar keiner besonderen Aufwendung.

Diejenigen weiblichen Personen aber, welche nach Eingehung der Ehe versicherungspflichtige Beschäftigung nicht mehr betreiben, können sich durch freiwillige Fortversicherung die Anwartschaft aus dem früheren Versicherungsverhältnis, für welches angenommen wird, daß mindestens 117 Marken auf Grund der Versicherungsspflicht oder der Selbstversicherung nach § 8 des Gesetzes beigebracht worden sind, erhalten. Dazu ist nach § 117 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes die Beibringung von Doppelmarken im Werte von je 28 Pfennigen erforderlich. Und zwar müssen während vier aufeinander folgender Kalenderjahre mindestens 47 solcher Doppelmarken beigebracht werden. Der Betrag also, welcher werden muß, ist kein hoher. Er beträgt nur jährlich mindestens M. 3,20 (bzw. M. 3,20), das ist täglich noch nicht einmal 1 Pfennig. Es genügt, daß monatlich 1 Doppelmarke im Werte von 28 Pfennigen beigebracht wird. Dies ist ein Betrag, dessen Aufbringung selbst bei sehr niedrigem Einkommen gegenüber den Vortheilen, die dadurch gewahrt werden, und gegenüber der Verzichtung für die Zukunft nicht allzu schwer fallen kann.

Es möge sich demnach jede weibliche Person, welche nach § 30 des Gesetzes einen Erstattungsanspruch hat, reiflich überlegen, ob sie diesen Anspruch geltend machen und damit die Anwartschaft auf Rente aufgeben will. Beabsichtigt sie aber, sich die letztere durch freiwillige Weiterversicherung zu erhalten, so hat sie streng darauf zu achten, daß sie in je vier aufeinander folgenden Kalenderjahren mindestens 47 Doppelmarken eingeklebt hat.

Die Vertrauensmänner aber u. sonstigen Organe, welche den unfähigen Personen der arbeitenden Bevölkerung mit Rath zur Seite stehen sollen, mögen in vorstehendem Sinne aufklärend wirken und durch Veranlassung zu einer kleinen Sparsamkeit diesen Personen unter Umständen eine Wohlthat sichern, deren Werth leider oft erst dann eingesehen wird, wenn das Unglück, erwerbsunfähig geworden zu sein, bereits hereingebrochen ist.

Tagesgeschichte.

— Deutschland. Vor Kurzem begegnete man in einigen Zeitungen der Mitteilung, daß der Kaiser Mitte August in Elßaß-Lothringen den Festlichkeiten anlässlich der Wiederkehr der Tage, an welchen vor 25 Jahren die großen Siege dort erfochten wurden, beiwohnen würde. Diese Nachricht entbehrt der Begründung. Der Kaiser gedent am 17. August von England in Berlin bzw. dem Neuen Palais wieder eintreffen und am 18. August die feierliche Grundsteinlegung für das Kaiser Wilhelm-Denkmal zu vollziehen, so daß von einer Anwesenheit in Elßaß-Lothringen um diese Zeit niemals die Rede sein konnte.

— Stuttgart, 9. Juli. Die fünfundsanzigste Wiederkehr der Gedenktage des deutsch-französischen Krieges ist in Württemberg bereits durch eine festliche Veranstaltung auf dem Jagenuwobenen schwäbischen Kaiserberg, dem Hohenstaufen, begangen worden. Die Beilegung an der Festfahrt nach demselben war eine imposante. Mittels Extrazuges fuhren aus Stuttgart und den Städten des Unterlandes etwa 800 Herren und Damen nach Göppingen ab. Unterwegs wurden Abzeichen in den Reichsfarben und Kornblumensträußchen vertheilt. In Göppingen stiegen weitere 50 Festgäste ein. Nach einem festlichen Empfang in Göppingen erfolgte der Abmarsch nach dem Berge. Gegen 30 Wagen schloßen sich dem Zuge an. Nach der Ankunft auf der Höhe des Berges bestieg als erster Redner Rechtsanwalt Schewerlen die Tribüne, um der Versammlung einen herzlichen Willkomm zu entbieten. Als Zweck der Frier bezeichnete er die Betonung des monarchischen Grundgedankens des Deutschen Reiches. Redner schloß mit einem begeisterten ausgenommenen Hoch auf den König von Württemberg. Fabrikant Freyer aus Göppingen erinnerte sodann an die Worte des Großherzogs von Baden, daß diejenige Partei die richtige sei, die auf Vaterlande festhalte, und forderte die Jugend zur Racheiferung auf. Der Hauptredner des Tages war Professor Dr. Dieber, der den deutsch-französischen Krieg in den großen Zusammenhang der deutschen Geschichte stellte und mit einem Hoch auf Kaiser Wilhelm II. schloß, worauf die Musik „Deutschland, Deutschland über Alles“ spielte. Auf den Weibeast folgte ein Volksfest, das den ganzen Nachmittags andauerte.

— Die Tschechen in Böhmen fangen jetzt an, die Wenden in Deutschland zu einer „nationalen d. h. anti-deutschen Bewegung aufzustacheln. Zunächst handelt es sich um die sächsischen Lausitz. Die tschechischen Blätter bringen eine Aufforderung zur Beteiligung an der Jahreszusammenkunft der „lausitz-erbischen“ (d. h. wendischen) Jugend, welche vom 11. bis 13. August in Huska bei Bautzen stattfindet. Es sollen möglichst viele Tschechen zu dieser Fahrt veranlaßt werden, um dort mitzuhelfen, den lausitzer Studenten und der wendischen Bevölkerung um Bautzen slavisch-nationales Bewußtsein einzupflügen. Der „Tägl. Rundschau“ wird zu dieser neuen Bethätigung der tschechischen Deutschensche aus Wien geschrieben: „... Man sollte im Deutschen Reich denn doch endlich auch dieser Bewegung einige Aufmerksamkeit zuwenden. Heute kleidet sie sich freilich noch in das harmlose Gewand geschichtlicher und literarischer Bestrebungen. Aber die Beziehungen der Bautzener Wendenführer zu den Tschechenführern in Prag werden es schon bewirken, ja haben es schon